



Satzung des FC Germania Singen 09 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen FC Germania Singen 09 e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Remchingen, Ortsteil Singen
- (3) Er ist am 18.05.1955 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pforzheim eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnung in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Fußballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 13 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer(in), dem/der Kassenwart(in), bis zu 8 Beiräten.

(2) Der Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch die Abteilungsleiter, Jugendleiter, Spielausschuss, Wirtschaftsausschuss, Pressewart, Kantinenausschuss, Schriftführer-Stellvertreter, KassenwartStellvertreter.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch 6 mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch eine Information im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

Ist ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter bestellt, vertritt jeweils der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Remchinger Mitteilungsblatt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und die Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Aufnahme von Darlehen ab € 20.000,-
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f) Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Gleichzeitig müssen den Mitgliedern Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die vorgesehene neue, als auch in die gültige Satzung aufgezeigt werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungen

(1) Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält der Verein Abteilungen. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(2) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben.

(4) Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich eigenständig. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist jedoch an Richtlinien und Weisungen des Vorstandes gebunden und unterwirft sich den Ordnungen und der Satzung des Vereins. Sie arbeitet gemäß der Jugendordnung des Vereins.

(5) Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr den Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und einen Kassenwart.

(6) Der von der Jugendversammlung gewählte Gesamtjugendleiter, sowie die Mitglieder des Abteilungsvorstandes müssen vom Vorstand bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand, hat innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl stattzufinden.



(7) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist eine Abschrift hiervon zuzuleiten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die Gemeinde Remchingen zu übertragen, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Remchingen, den 15.02.2001

Unterschriften:

Volker Nonnenmacher	Ursula Jost	
Klaus Zetzmann	Andreas Hummel	Jochen Schobert
Franz Maag	Peter Ebel	

Satzungsänderung aus der MV 31.03.2011

Remchingen, den 31.03.2011

Jürgen Wenz	Carlo Giesinger	Nino Di Piazza
Vorsitzender	stellvertretende	Vorsitzende